

Gemeinde Moorrege**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0818/2016/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 22.11.2016
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	07.12.2016	öffentlich

Nachwahl in gemeindliche Ausschüsse; hier. Umbesetzung durch die CDU**Sachverhalt:**

Die CDU Fraktion möchte bei der Besetzung der Ausschüsse Umbesetzungen bei den bürgerlichen Mitgliedern vornehmen. Statt des bürgerlichen Mitglieds, Stefan Benkendorf, soll Herr Matthias Schwier bürgerliches Mitglied im Schul- und Kulturausschuss werden.

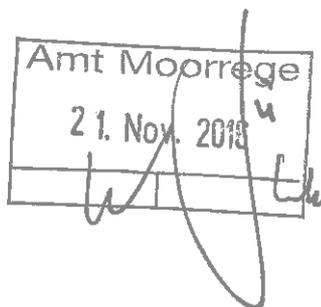
Und statt des bürgerlichen Mitglieds, Sabine Darpe, soll Herr Rolf Hantel bürgerliches Mitglied im Jugendpflege- und Sportausschuss werden.

Fördermittel durch Dritte: ./.**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung wählt gemäß Vorschlag der CDU Fraktion Herrn Matthias Schwier als bürgerliches Mitglied in den Schul- und Kulturausschuss als Nachfolger für das bürgerliche Mitglied, Stefan Benkendorf sowie Herrn Rolf Hantel als bürgerliches Mitglied in den Jugendpflege- und Sportausschuss als Nachfolger für das bürgerliche Mitglied, Sabine Darpe.

 Weinberg
Anlagen:

Vorschlag der CDU Fraktion



Fraktion Moorrege

21. November 2016

Gemeinde Moorrege
Frau Kaland

Amtsstr.12
25436 Moorrege

Betr.: Umbesetzung in den Ausschüssen

Sehr geehrte Frau Kaland,

wir bitten die Gemeindevertretung um folgende Umbesetzung :

1) Schul+ Kulturausschuss bisher BM Stefan Benkendorf
NEU BM Matthias Schwier
Am Hög 14

2) Jugendpflege + Sport-Ausschuss : bisher BM Sabine Darpe
NEU BM Rolf Hantel
Voßmoor 31

Mit besten Grüßen

Georg Plettenberg
Fraktionsvorsitzender
CDU Moorrege

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0801/2016/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.10.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	22.11.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	30.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	07.12.2016	öffentlich

Haushalt 2017 DRK Waldkindergarten

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat den anliegenden Haushaltsvoranschlag für den DRK-Waldkindergarten Waldzauber für das Jahr 2017 vorgelegt. Einnahmen in Höhe 59.150 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 102.250 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 43.100 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ausgaben entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres. Lediglich die Personalkosten wurden auf Grund der zu erwartenden Tarifierhöhung höher eingeplant.

Im nächsten Jahr werden voraussichtlich zwei auswärtige Kinder die Einrichtung besuchen, hier wird mit Einnahmen in Höhe von 6.600 Euro gerechnet. Auf Grund der Erweiterung der Öffnungszeiten auf 13.00 Uhr wird mit höheren Elternbeiträgen gerechnet.

Finanzierung:

Für den Betrieb des DRK-Waldkindergartens Waldzauber ist ein Zuschuss für das Jahr 2017 in Höhe von 43.100 Euro bei der Hhst. 46400.71700 bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK Kreisverband rechnet für den Betrieb des Waldkindergartens mit einem Betriebskostenzuschuss von 550,00 Euro sowie einem Personalkostenzuschuss Ü 3 von 12.000 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband Pinneberg für die Finanzierung des DRK-Waldkindergarten Waldzauber einen Zuschuss in Höhe von 43.100 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2016 entsprechend auswirken kann.

(Weinberg)

Anlagen:

Haushalt 2017 DRK Waldkindergarten Waldzauber

Haushaltsplanung 2017, DRK- Waldkita Waldzauber

Ausgaben	Konto	HH 2016	HH 2017	zus. Erläuterungen
Pers.ko. Päd.	6042	88.900,00 €	91.700,00 €	Kosten d. päd. Pers. Und Leitung mit Gruppenfreistellung + Tarifsteigerung
Pers.Ko Hauswirtschaft	6020			
sonst. Pers.ko./Nebenkosten	6416	500,00 €	550,00 €	Berufsgen.schaft, ant. Schwerbeh.abgabe, Betriebsarzt, Versicherungen
Mitarbeitervertretung/Betriebsrat				
Fortbildung	6430	800,00 €	800,00 €	Kosten der Fortbildung f. Teamfortbild., 2 Zusatzausbildungen
Fachberatung	6864	400,00 €	400,00 €	Kosten der Fachberatung u. des stützpäd. Dienstes
Verwaltungskosten	6950	5.300,00 €	5.400,00 €	lt. Vertrag
Bürobedarf	6830	900,00 €	1.000,00 €	Festnetz, Internet, Waldhandy
Bürobedarf	6820	300,00 €	350,00 €	Büro Frau Hamann (Verbrauchsmaterial,EDVService, Porto, etc.)
Fachliteratur/ Zeitschriften	6855	200,00 €	200,00 €	Fachliteratur, Entwicklungsbögen
Reisekosten	6890	100,00 €	100,00 €	km- Geld
Veranstaltungen	6550	300,00 €	300,00 €	Feste der Jahreszeiten, Veranst. für Eltern u. Familien, Projektarbeit
Gebäude/ Außenanlagen	6805	400,00 €	400,00 €	Bauwagen und Versicherung, Bauwagen sanieren
Ersatzbeschaffung	6806	250,00 €	250,00 €	Inventaranschaffungen
Hausapotheke	6601	50,00 €	50,00 €	1.Hilfe Tasche, Kühlpads
Sachbedarf pädagogisch	6681	650,00 €	750,00 €	Beschaffung von Spielzeug, Bücher, Verbrauchsmaterial, Arb.mat. f. Bildungsauftrag
gesamt		99.050,00 €	102.250,00 €	
Einnahmen				
Getränkepauschale	4984			
Einnahmen Essen Kinder	4982			
HZ Entgelt ganztags	4950			
HZ Entgelt vormittags	4951			
Entgelt Behinderte	4981	39.000,00 €	40.000,00 €	Eltermentgelte
Entgelt Krippe	4960			
Miete/Schuldendienst Gemeinde	4910			
Zuschuß Land	4834	11.000,00 €	12.000,00 €	Personalkostenzuschuß des Landes
Fremdgemeindekostenzuschuß	4823	8.800,00 €	6.600,00 €	Betriebskostenzuschuß der Fremdgemeinden
Gem. I Defizit	4900	39.750,00 €	43.100,00 €	Betriebskostenzuschuß der Gemeinde Moorrege
Zuschuss Kreis	4835	500,00 €	550,00 €	Betriebskostenzuschuß des Kreises Pinneberg
Sozialerm. d. Gem. Moorrege	4990			
gesamt		99.050,00 €	102.250,00 €	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0802/2016/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.10.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	22.11.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	30.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	07.12.2016	öffentlich

Haushalt 2017 DRK-Kinderhaus Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. hat den Haushaltsvoranschlag 2017 (Anlage) für das DRK-Kinderhaus Moorrege vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 414.400 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 654.750 Euro gegenüber, so dass ein Zuschussbedarf von 240.350,00 Euro entsteht. Der Beirat des DRK-Kinderhauses hat über den Haushalt am 26.10.2016 beraten und der Gemeinde in der vorliegenden Form empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mehrausgaben entstehen im wesentlichen bei den Personalkosten. Hier rechnet der DRK-Kreisverband mit Mehrausgaben in Höhe von rund 60.700 Euro, die sich durch verlängerten Öffnungszeiten der Krippengruppe, dem erweiterten Spätdienst einer Regelgruppe sowie der geplanten Tarifierhöhung ergibt. Des Weiteren kann erstmals seit längerer Zeit im kommenden Jahr mit einer vollen Personalbesetzung im DRK-Kinderhaus gearbeitet werden. In den vergangenen Jahren wurden jeweils geringere Personalkosten eingeplant, da eine Stelle vakant war.

Mindereinnahmen sind bei dem Betriebskostenzuschuss für Kinder aus Fremdgemeinden zu verzeichnen, da keine auswärtigen Kinder die Einrichtung besuchen.

Durch die höhere Anzahl von Kindern, die am Mittagessen teilnehmen steigen die Einnahmen und Ausgaben beim Mittagessen.

Finanzierung:

Der Zuschussbedarf für das Jahr 2017 in Höhe von 240.350 Euro ist bei der Hhst. 4640.71700 bereitzustellen. Der Mietwert in Höhe von 57.300 Euro ist entsprechend durch zu buchen. Zum Haushalt der Grundschule werden Bewirtschaftungskosten in Höhe von 10.000 Euro umgebucht. Die von der Gemeinde getragenen Kosten der Gebäudeunterhaltung sind bei der Hhst. 4640.5000 dargestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Der DRK-Kreisverband rechnet für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen einen Betriebskostenzuschuss des Kreises in Höhe von 2.800 Euro, einen Personalkostenzuschuss Ü 3 in Höhe von 55.000 Euro, sowie einen Zuschuss U 3 des Landes in Höhe von 25.000 Euro. Die Gemeinde erhält für den Betrieb der Krippengruppe einen Landeszuschuss in Höhe von rund 32.000 Euro, dieser wird bei der Hhst. 46400.17100 dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem DRK-Kreisverband Pinneberg für die Finanzierung des DRK-Kinderhauses einen Zuschuss in Höhe von 240.350 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2016 entsprechend auswirken kann.

(Weinberg)

Anlagen:

Haushalt 2017 DRK-Kinderhaus Moorrege

Haushaltsplanung 2017, DRK- Kinderhaus Moorrege
Kostenstelle 3210, 3211

Ausgaben	Konto	HH 2014	HH 2015	HH 2016	HH 2017	zus. Erläuterungen
Pers.ko. Päd.	6042	377.000,00 €	380.000,00 €	365.000,00 €	425.700,00 €	Kosten d. päd. Pers. in Regelgruppen und Krippe sowie freigestellte Leitung
Kosten f. Freiwilliges Soziales Jahr		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	zusätzl. Kosten für FSJ
Pers.ko. Hauswirtschaftl.	6020	10.000,00 €	11.500,00 €	18.000,00 €	13.100,00 €	Kosten f. die Hauswirtschaftskraft
Hausmeister	6070				6.100,00 €	den Hausmeister (geringf.)
sonst. Pers.ko.	6416	2.500,00 €	3.500,00 €	5.500,00 €	5.300,00 €	Kosten der Fortbil. für jede MA, Teamfortbildung + 1 Langzeitausbildung in Psychomotorik
Fortbildung	6430	3.000,00 €	3.500,00 €	3.000,00 €	3.500,00 €	Aufwendg. für Pers.beschaffung, Berufsgeschaffung, ant. Schwerbeh.abgabe, Betriebsarzt, Gesundheitszirkel
Fachberatung	6864	3.200,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.800,00 €	Kosten der Fachberatung u. des stützpäd. Dienstes, Supervision
Verwaltungskosten	6950	23.000,00 €	23.000,00 €	23.000,00 €	26.700,00 €	lt. Vertrag
Bürobedarf	6820	3.000,00 €	3.000,00 €	3.200,00 €	4.000,00 €	Porto, Telefon, Internet, Verbrauchsmaterial
Fachliteratur/ Zeitschriften	6855	700,00 €	750,00 €	800,00 €	1.000,00 €	Fachliteratur, Entwicklungsbögen
Reisekosten	6890	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	km-Geld, Reisekosten
Verbrauchsdaten / Strom	6730	7.000,00 €	4.500,00 €	4.800,00 €	5.000,00 €	Strom
Veranstaltungen	6550	400,00 €	400,00 €	500,00 €	500,00 €	Feste der Jahreszeiten, Veransth. für Eltern u. Familien
Gebäude/ Außenanlagen	6805	8.900,00 €	8.000,00 €	10.600,00 €	11.600,00 €	sh. Anlage 1
Ersatzbeschaffung	6806	7.900,00 €	4.950,00 €	6.800,00 €	5.450,00 €	sh. Anlage 1
Reinigung fremde Betriebe	6817	23.000,00 €	23.500,00 €	24.000,00 €	25.000,00 €	Reinigung der KT durch Fremdfirma, Reinigungsmat.
Hausapotheke	6601	200,00 €	250,00 €	300,00 €	300,00 €	Pflaster, Kühlpads
Sachbedarf pädagogisch	6681	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	7.000,00 €	Beschaffung von Spielzeug, Bücher, Verbrauchsmaterial, Arb.mat. f. Bildungsauftrag
Mieten/ Kapitaldienst	7600	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	57.300,00 €	Mietkosten für 12 Monate
Aufwendungen für Einzelintegrationen	6872	12.000,00 €	0,00 €	14.000,00 €	20.000,00 €	Aufwendungen für zwei Einzelintegrationen
Lebensmittel	6500	23.000,00 €	23.000,00 €	25.000,00 €	32.000,00 €	Mittagessen
Sachbedarf pflegerisch	6590	800,00 €	800,00 €	800,00 €	900,00 €	Pflegemittel (auch Windeln) für die Integrations- und Krippenkinder
gesamt		568.100,00 €	556.650,00 €	571.300,00 €	654.750,00 €	

Einnahmen	Konto	HH 2014	HH 2015	HH 2016	HH 2017	zus. Erläuterungen
Getränkepauschale	4984	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	Einnahmen für Getränke
Einnahmen Essen Kinder	4982	19.500,00 €	19.500,00 €	22.000,00 €	33.000,00 €	Einnahmen f. Essen
HZ Entgelt ganztags	4950	67.000,00 €	70.000,00 €	71.000,00 €	71.000,00 €	20 Kinder x 296,- € x 12 Monate
HZ Entgelt vormittags	4951	65.000,00 €	65.000,00 €	85.000,00 €	100.000,00 €	40 Kinder x 12 Monate x 148,00 € plus Früh- und Spätdienste
Entgelt Integrationskinder	4981	65.000,00 €	40.000,00 €	14.000,00 €	20.000,00 €	Einnahmen f. Integrationskinder
Entgelt Krippe	4960	40.000,00 €	40.000,00 €	42.000,00 €	46.800,00 €	10 Kinder x 12 Monate x 384,00 € plus Frühdienste
Miete/Schuldendienst Gemeinde	4910	55.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	57.300,00 €	Miete f. 12 Monate
Zuschuss Land BK Ü 3	4834	60.000,00 €	65.000,00 €	55.000,00 €	55.000,00 €	Personalkostenzuschuss Elementar
Zuschuss Land BK U 3	4834	23.000,00 €	24.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	Personalkostenzuschuss Krippe
Fremdgemeindekostenzuschuß	4823	7.500,00 €	7.500,00 €	2.500,00 €	0,00 €	Betriebskostenzuschuss für Kinder aus Fremdgemeinden
Gem. I Defizit	4900	159.800,00 €	164.350,00 €	193.500,00 €	240.350,00 €	Betriebskostenzuschuss der Gemeinde Moorrege
Zuschuss Kreis	4835	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €	Betriebskostenzuschuss des Kreises Pinneberg
Sozialerm. d. Gem. Moorrege	4990	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	Sozialstaffel (Diff. Kreis/ Kommune)
gesamt		568.100,00 €	556.650,00 €	571.300,00 €	654.750,00 €	

Anlage 1 zur Haushaltsplanung 2017 der DRK- Kita Moorrege

6805 Gebäude- und Aussenanlageunterhaltung

Malerarbeiten	1.000,00 €
Bewegungsmelder zeitgesteuerte Armaturen	1.000,00 € 2.000,00 €
Holzschutzmittel	500,00 €
Kleinmaterial f. Reparaturen	1.000,00 €
Industriegeschirrspüler	5.000,00 €
Wandverfädelung Flur	1.100,00 €

Gesamtbetrag 11.600,00 €

6806 Ersatzbeschaffung

Hochregal	300,00 €
Sessel	200,00 €
Sofa	300,00 €
Tische	350,00 €
Teppich	200,00 €
SI Wippe	450,00 €
CD Player	50,00 €
Wickelkommode	150,00 €
Schrank Puppenecke	100,00 €
Kindersitzgruppe	250,00 €
Erzieherstuhl	350,00 €
Kleternetz	800,00 €
Handtücher	300,00 €
Portfolioregal	300,00 €
Hochschrank Krippe	1.000,00 €
Pinnwand Krippe	150,00 €
Teppich Krippe	200,00 €

Gesamtbetrag 5.450,00 €

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0810/2016/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 02.11.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	22.11.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	30.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	07.12.2016	öffentlich

Haushalt 2017 ev. Kita St. Michael Moorrege

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein hat mit Schreiben vom 07.07.2016 den anliegenden Haushaltsplanentwurf 2017 für die Kindertagesstätte der Kirchengemeinde St. Michael Moorrege-Heist vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 252.530 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 418.990 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf von 166.460 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Einrichtung einer Ganztagesgruppe kommt es bei den Personalkosten zu Mehrausgaben und bei den Elternbeiträgen zu Mehreinnahmen.

Weitere Mehrausgaben ergeben sich u.a. durch die Tarifierhöhung für die Beschäftigten, durch eine Erhöhung der Kosten der Mitarbeitervertretung (mehr Personal), sowie den Ausgaben für Wasser.

Beim Landeszuschuss zu den Personalkosten sowie dem Kreiszuschuss zu den Betriebskosten rechnet der Kirchenkreis jeweils mit einer höheren Zuweisung gegenüber dem Vorjahr, da sich die Gruppenstruktur geändert hat.

Die Einnahmen aus dem Kostenausgleich (Zuschüsse von Dritten) wurden gesenkt, da lediglich nur noch durchschnittlich 6 Kinder aus anderen Gemeinden die Einrichtungen besuchen werden.

Finanzierung:

Der Zuschussbedarf für den Betrieb der evangelischen Kindertagesstätte beträgt für das Jahr 2017 166.460,00 Euro und ist bei der Hhst. 46400.71700 bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Der Kirchenkreis erhält für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen ein Betriebskostenzuschuss des Kreises in Höhe von 1.890 Euro und rechnet mit einem Personalkostenzuschuss des Landes in Höhe von 35.060 Euro.

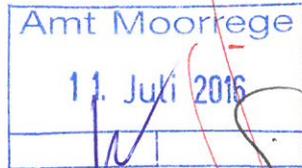
Der Kirchenkreis beteiligt sich mit einer Zuweisung in Höhe von 1.000 Euro, die für die Qualitätsentwicklung verwendet wird.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein für den Betrieb der ev. Kindertagesstätte St. Michael für das Haushaltsjahr 2017 einen Zuschuss in Höhe von höchstens 166.460 Euro zu gewähren, wobei sich die Jahresrechnung 2016 entsprechend auswirken kann.

(Weinberg)

Anlagen: Haushaltsplan ev. Kita 2017



Ev.-Luth. Kirchenkreis **TOP Ö 8**
Hamburg-West/Südholstein
Kindertagesstätten

Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Ilona Jandt
Leitung Finanzen
Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Mühlenberger Weg 60
22587 Hamburg

Telefon (040) 800 500 37
Telefax (040) 800 500 99

ilona.jandt@kitawerk-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Kindertagesstättenwerk Pinneberg
Mühlenberger Weg 60 · 22587 Hamburg

Amt Moorrege
Gemeinde Moorrege
Frau Jabs
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Hamburg, 07. Juli 2016

Haushaltsplan 2017 Ev. Kindergarten Moorrege

Sehr geehrte Frau Jabs,

anbei übersende ich Ihnen für unsere Kindertagesstätte Moorrege den Haushaltsplan 2017 inklusive Erläuterungen und die Gesamtbetrachtung.

Der Betriebskostenzuschuss 2017 beträgt 166.460,- €

Der Betriebskostenzuschuss beinhaltet die Umwandlung einer Elementargruppe zum 01.08.2016 bis 16:00Uhr

Bitte richten Sie ihre zukünftigen Fragen ob telefonisch oder schriftlich direkt an mich.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt
Leitung Finanzen

Anlagen:
Haushaltsplan 2017 inkl. Erläuterungen
Gesamtbetrachtung 2017

Geschäftskonto: Evangelische Kreditgenossenschaft, BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE12 5206 0410 5206 4900 18

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2017

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2016

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2015

Erträge	Plan 2017	Plan 2016	Ist 2015
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	20.160,00	19.000,00	14.777,20
40340 Erlöse - Getränke	2.100,00	2.100,00	2.011,50
41600 Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	120.760,00	114.800,00	96.719,75
41780 Sozialstaffel	38.130,00	20.300,00	30.750,50
41781 zusätzl. Sozialst. Kommune	0,00	0,00	516,50
44220 Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	1.000,00	1.000,00	427,12
45130 Zuschüsse der Länder	35.060,00	30.200,00	38.000,00
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	12.350,00	27.200,00	27.728,92
45136 Zuschuss Land - Sprachförderun	7.200,00	6.000,00	6.005,44
45140 Zuschüsse von Kreisen	1.890,00	1.690,00	1.690,00
45150 Zuschüsse von Gemeinden	166.460,00	143.250,00	122.354,85
45151 Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	0,00	0,00	1.400,00
45900 Zuschüsse v. sonstigen Dritten	11.880,00	23.760,00	23.760,00
46200 Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	300,00
48000 Ertr.a.Auflösg. Rückstellungen	0,00	0,00	3.381,00
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	3.777,48
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d.	2.000,00	0,00	1.687,13
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	9.470,45
50110 Erträge Betriebskostenabr.	0,00	0,00	823,84
58700 Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	10,00

Aufwendungen	Plan 2017	Plan 2016	Ist 2015
60100 Verpflegung	14.260,00	14.300,00	6.689,72
60140 Getränkekosten	2.100,00	2.100,00	1.892,93
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	140,00	140,00	104,03
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	286.450,00	246.150,00	255.925,03
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	6.180,00	5.130,00	240,00
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	14.300,00	25.000,00	27.198,70
61078 Honorarkräfte	7.200,00	6.000,00	0,00
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch.	1.000,00	1.000,00	427,12
61081 Personal - Reinigung	21.900,00	21.500,00	20.997,66
61082 Personal - Küche	5.900,00	4.700,00	4.465,36
61084 Personal - Hausmeister	0,00	2.350,00	2.250,00
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.250,00	1.000,00	1.243,60
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	100,00	110,00	49,92
64000 Personalbezogener Sachaufwand	100,00	100,00	0,00
64500 Mitarbeitervertretung	2.420,00	2.090,00	1.899,96
64600 Aus- und Fortbildung	2.500,00	2.500,00	1.345,50
64601 Fachberatung	1.980,00	1.980,00	2.173,23
65240 Abschreib.BGA	1.300,00	0,00	983,52
65290 Abschreib.GWG	700,00	0,00	703,61
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	15.120,00	15.120,00	13.860,00
70220 Spiel-u.Beschäft-material	4.000,00	4.000,00	3.724,33
70230 Veranstaltung	700,00	700,00	942,79
70300 Geschäftsaufwand	1.200,00	1.000,00	2.176,01
70320 Bücher, Zeitschriften	250,00	250,00	48,60
70390 Sonstiger Geschäftsaufwand	0,00	0,00	542,94
70410 Telefon- und Internetkosten	1.180,00	1.180,00	815,72

Alle Angaben in EUR.

Zeitraum Spalte 1: Januar-Dezember 2017

Zeitraum Spalte 2: Januar-Dezember 2016

Zeitraum Spalte 3: Januar-Dezember 2015

Aufwendungen	Plan 2017	Plan 2016	Ist 2015
70420 Kabel- und Rundfunkgebühren	70,00	70,00	0,00
70500 Reisekosten	250,00	250,00	183,99
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	1.000,00	1.000,00	846,59
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.700,00	1.700,00	1.087,36
70950 Mitgliedsbeiträge	420,00	420,00	420,00
71112 Fremdleistung Fensterreinigung	750,00	750,00	0,00
71130 Aufwendungen Hauswartzdienste	1.200,00	1.200,00	980,00
71163 Wartung Feuerlöschrichtung	100,00	100,00	0,00
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	300,00	300,00	350,91
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	4.350,00	5.500,00	3.256,03
71220 Instandhaltung Gebäude	6.800,00	6.800,00	2.517,98
72110 Abfallgebühren	580,00	580,00	567,48
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.100,00	740,00	740,00
72150 Schornsteinreinigung	100,00	100,00	0,00
72200 Versicherungen	1.140,00	1.130,00	1.100,88
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	0,00	0,00	10.072,67
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	0,00	2.200,00	3.429,43
75210 Heizung, Brennstoffkosten	4.700,00	5.490,00	5.490,00
75220 Strom	2.200,00	2.570,00	1.942,64
83300 Zuführung zu Rücklagen	0,00	0,00	300,00
83399 Zuführung zu Rückstellungen	0,00	0,00	1.605,44
Gesamt Erträge	418.990,00	389.300,00	385.591,68
Gesamt Aufwendungen	418.990,00	389.300,00	385.591,68
Ergebnis	0,00	0,00	0,00

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0804/2016/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 11.10.2016
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	15.11.2016	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	30.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	07.12.2016	öffentlich

Mittelanmeldung Grundschule Moorrege

Sachverhalt:

Die Grundschule Moorrege hat die anliegende Mittelanmeldung für den Haushalt 2017 vorgelegt und begründet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt entsprechen denen des Vorjahres.

Es sind folgende Anschaffungen geplant: Erneuerung Falttür in der Aula, Büromöbel Schulsekretariat und der Ersatz von Schulmöbeln.

Mittel für Renovierungsarbeiten von zwei Klassenräumen und der Aula stehen bei der Hhst. Gebäude- und Grundstückunterhaltung zur Verfügung

Wie bereits im vergangenen Jahr wünscht die Schule den Bau eines Zaunes zum Täberg sowie die Aufstellung von Containern, die als Unterstellmöglichkeit genutzt werden können.

Finanzierung:

Die beantragten Mittel sind im Haushalt 2017 einzuplanen.

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss/ der Finanzausschuss nimmt die Mittelanmeldung der Grundschule Moorrege für den Haushalt 2017 zur Kenntnis. Die beantragten Haushaltsmittel werden eingeplant.

(Weinberg)

Anlagen:

Mitelanforderung Grundschule Moorrege



Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Weinberg
Amtsstr. 12

25436 Moorrege

Grundschule Moorrege
Klinkerstr. 8
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442
Fax: (04122) 853646

Moorrege, 04.10.16

Mittelanmeldung für den Haushalt 2017

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung stellen wir für den Haushalt 2017 folgende Anträge:

Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (Hhst: 21110.500000)

1. Streichen eines Klassenraumes, der Aula sowie des Treppenhauses und Flurs vor der Aula
2. Neuer Fußbodenbelag in einer Klasse
3. Ich bitte den Schulhof zum Täberg hin einzuzäunen, da sich zu oft fremde Personen hier aufhalten und Kinder während der Pause dorthin weglaufen. Eine angemessene Aufsicht können wir nicht gewährleisten.

Bitte stellen Sie auch im neuen Haushaltsjahr für die **Schulsozialarbeit** (Hhst. 21110.672100) **500 Euro**, für das **Projekt „Jung trifft Alt“** (Hhst. 21110.600020) **500 Euro** zur Verfügung und eine Hausaufgabenhilfe in der Betreuungsklasse.

Mit freundlichem Grüßen

Maike Kittel
komm. Schulleiterin

Grundschule Moorrege • Klinkerstr. 8 • 25436 Moorrege

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Weinberg
Amtsstr. 12

25436 Moorrege



Grundschule Moorrege
Klinkerstr. 8
25436 Moorrege

Tel.: (04122) 81442
Fax: (04122) 853646

Vermögenshaushalt 2017

Moorrege, 04.10.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

Zum Vermögenshaushalt stelle ich folgende Anträge:

1. Ich bitte das nicht verwendete Geld dieses Jahres in das Jahr 2017 zu übertragen. Für das letzte Haushaltsjahr waren Mittel beantragt worden für eine neue Ausstattung des Lehrerzimmers, da die Ausstattung des Lehrerzimmers nicht mehr den Anforderungen bezüglich Arbeitsplatzgestaltung, Regal- und Schrankflächen entspricht. Dieses Vorhaben konnte auf Grund der Erkrankung von Frau Voss nicht durchgeführt werden. Wir würden es gerne im nächsten Jahr durchführen.
2. Die Falttür in der Aula ist nicht mehr in Ordnung. Sie muss erneuert werden.
3. Wir müssen Schülermöbel in einer größeren Anzahl ersetzen.
4. Das Büro von Frau Spielmann muss umgestaltet werden.
5. Insgesamt beantragen wir 10.000 € für den Vermögenshaushalt; die Begründungen finden Sie in den Punkten 1 bis 4.

Wir bitten darum, gemäß Ihrer Zusage, Container aufzustellen, um die um Zuge der Umbaumaßnahmen wegfallende Ablagefläche zu ersetzen.

Mit herzlichem Dank und freundlichem Grüßen

Maike Kittel
komm. Schulleiterin

An das
 Amt Moorrege
 Fachbereich Finanzen
 Amtsstraße 12
 25436 Moorrege

<u>Mittelanmeldung der Grundschule Moorrege für den Haushalt 2017</u>				
Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2016	beantragter Haushalts- ansatz für 2017	Begründung
21110.520000	Gerätekauf und - unterhaltung Grundschule	3.000 €	3.000 €	
21110.520010	Gerätekauf u.-unterhaltung Turnhalle	1.000 €	1.000 €	
21110.530000	Miete für das Kopiergerät	1.800 €	1.800 €	
21110.570000	Lehrmittel	3.500 €	3.500 €	
21110.576000	Lernmittel	6.000 €	6.000 €	
21110.600000	Schulveranstaltungen	3.000 €	3.000 €	
21110.600020	Projekt "Jung trifft alt"	500 €	500 €	

Hauhaltsstelle	Bezeichnung	Haushalts- ansatz 2016	beantragter Haushalts- ansatz für 2017	Begründung
21110.650000	Geschäftsausgaben	5.000 €	5.000 €	
21110.650100	Geschäftsausgaben Schulsozialarbeit	500 €	500 €	
21110.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen - Schule	10.000 €	10.000 €	Bitte den angesparten Betrag auf 2017 übertragen für die Ausstattung des Lehrerzimmers.
21110.935010	Erwerb von beweglichem Vermögen - Turnhalle	1.500 €	1.500 €	

*) Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens ist bei der HHst. 21110.935000 (Vermögenshaushalt) zu veranschlagen, wenn der Wert des einzelnen Gegenstandes mehr als 150 € beträgt und dieser selbständige bewertungs- und nutzungsfähig ist.

sonstige Hinweise und Bemerkungen:

Ergänzungen auf meinen Schreiben vom 04.10.2016

Grundschule Moorrege



Maike Kittel, komm.Schulleiterin

Moorrege, den 05.10.2016

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0817/2016/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 17.11.2016
Bearbeiter: Michaela Glasenapp-Keller	AZ: 552.64

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	30.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	07.12.2016	öffentlich

Anhebung der Übungsleiterpauschale ab 2017

Sachverhalt:

Seitens der Gemeinde Moorrege wird an die Übungsleiter des Moorreger Sportvereins, dem Turnverein Moorrege, der Freiwilligen Feuerwehr, der Moorreger Karnevalisten, der DLRG Region Uetersen und dem Musikzug Moorrege eine jährliche Pauschale je Übungsleiter in Höhe von 60,-- € gezahlt. Diese Pauschale ist in den letzten Jahren nicht erhöht worden.

Für das Jahr 2016 sind 164 Übungsleiter gemeldet worden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um das ehrenamtliche Engagement der Übungsleiter in der Gemeinde Moorrege weiterhin zu honorieren wird empfohlen die Pauschale ab dem 01.01.2017 um 20,-- € auf 80,-- € zu erhöhen.

Finanzierung:

Im Haushaltsjahr 2016 wurden 10.200,-- € bereit gestellt.

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde ein erhöhter Ansatz in Höhe von 13.700,-- € bereit gestellt.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt der Erhöhung der Übungsleiterpauschale um 20,-- € von 60,-- € auf 80,-- € je Übungsleiter/Jahr

zuzustimmen/ bzw. abzulehnen.

(Weinberg)

Anlagen: ./.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0796/2016/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 13.09.2016
Bearbeiter: Nina Falkenhagen	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	15.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	07.12.2016	öffentlich

Dauerhafte Einrichtung einer Stelle für einen Bundesfreiwilligendienst

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im vergangenen Jahr wurde erstmals eine Stelle für einen Bundesfreiwilligendienstleistenden an der Grundschule geschaffen. Aufgrund der guten Erfahrungen durch die Unterstützung einer Freiwilligen im vergangenen Schuljahr wird vorgeschlagen, auch in Zukunft eine entsprechende Stelle bereitzustellen. Die Freiwilligen sind in einer 39 Stunden-Woche tätig und erhalten hierfür ein sog. Taschengeld in Höhe von 300,00 €. Die Gemeinde erhält vom „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ einen Zuschuss in Höhe von 250,00 €.

Finanzierung:

Es würden Kosten in Höhe von ca. 170,00 € (300,00 € Taschengeld zzgl. 120,00 € Sozialversicherung abzgl. 250,00 € Erstattung) im Monat entstehen.

Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde erhält vom „Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben“ einen Zuschuss in Höhe von 250,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege empfiehlt / Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, auch zukünftig eine Stelle für einen Bundesfreiwilligendienstleistenden (w/m) an der Grundschule bereitzustellen.

Weinberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0811/2016/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.11.2016
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	24.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	07.12.2016	öffentlich

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Am Hög"; hier: abschließende Beschlussfassung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.06.2016 wurde beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ aufzustellen. Es ist vorgesehen, eine Grünfläche am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 32 als allgemeines Wohngebiet und somit als bebaubare Fläche auszuweisen. Gleichzeitig wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Daraufhin erfolgte vom 19.07.2016 bis zum 19.08.2016 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Es gingen keine Stellungnahmen von Privaten ein.

Parallel zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Behörden. Es ging eine negative Stellungnahme der unteren Forstbehörde ein. Diese Behörde steht einer Unterschreitung des Waldabstandes kritisch gegenüber. Dagegen liegt seitens des Brandschutzbeauftragten des Kreises Pinneberg eine positive Stellungnahme vor. Der Beauftragte unterstützt das Ansinnen zur Ausweisung weiterer Baufenster im Neubaugebiet Am Hög. Aus diesem Grunde enthält die Abwägungstabelle den Vorschlag, die Stellungnahme der unteren Forstbehörde abzuwägen.

Die übrigen Stellungnahmen des Kreises Pinneberg sind ebenfalls positiv ausgefallen.

Finanzierung:

Die Verfahrenskosten für die Änderung des Bebauungsplanes sind im Haushalt unter der Haushaltsstelle 61000.650000 eingestellt.

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ für das Gebiet nördlich der Straße Voßmoor und westlich der Straße Am Hög abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß anliegender Auswertung (Abwägung), welche Bestandteil dieses Beschlusses ist; ggf. mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:...

Das Stadtplanungsbüro Möller-Plan wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Am Hög“ für das Gebiet nördlich der Straße Voßmoor und westlich der Straße Am Hög, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
3. Die Begründung wird gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Karl-Heinz Weinberg
(Bürgermeister)

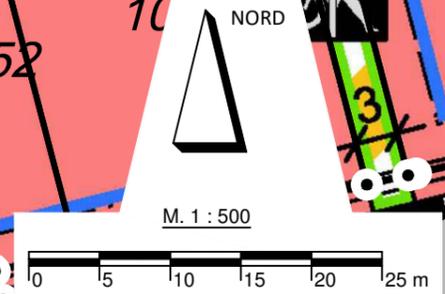
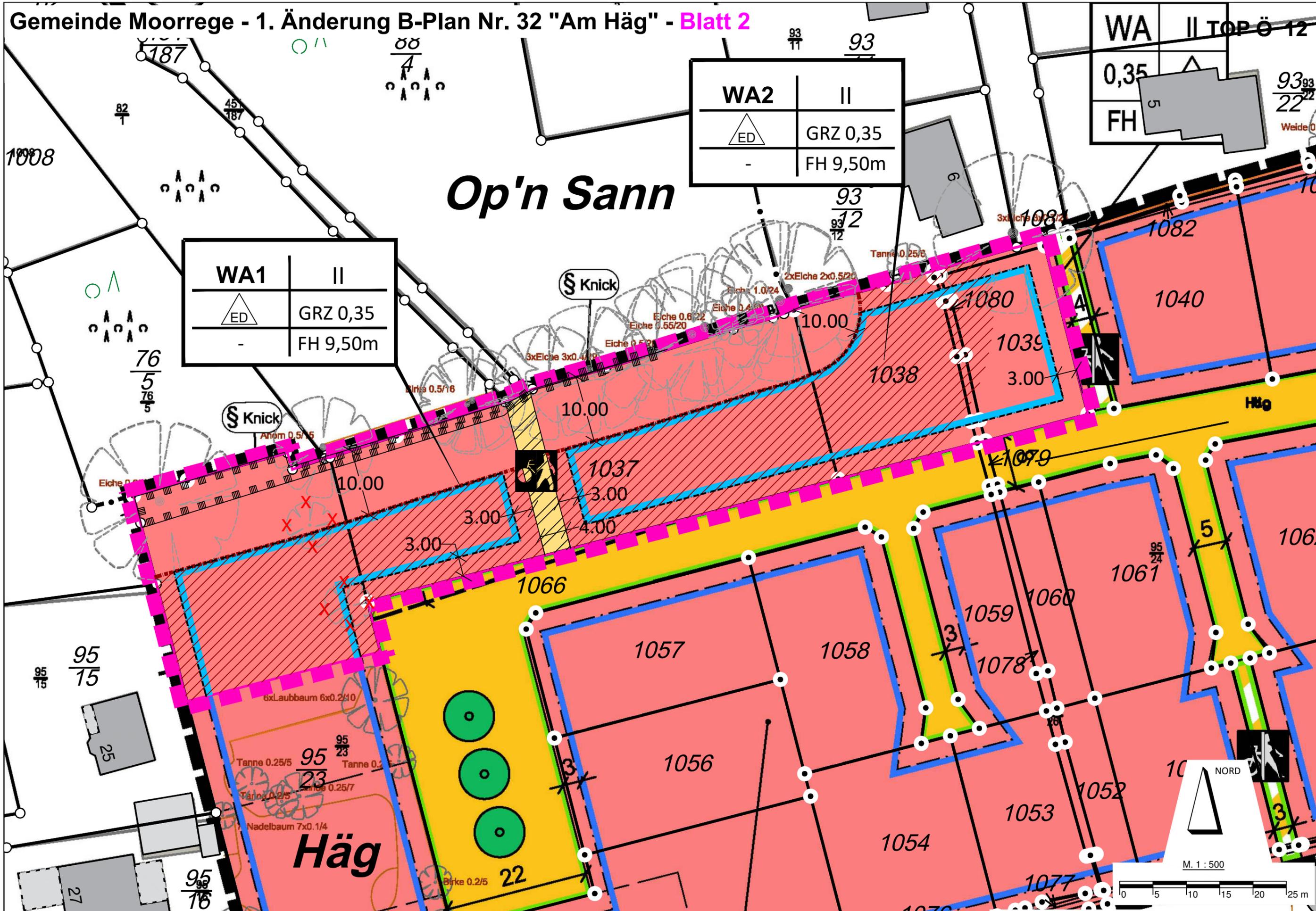
- Anlagen:**
- Anlage 1: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32
 - Anlage 2: Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32
 - Anlage 3: Abwägungstabelle

Op'n Sann

WA1	II
	GRZ 0,35
-	FH 9,50m

WA2	II
	GRZ 0,35
-	FH 9,50m

WA	II TOP Ö 12
0,35	
FH	



Grundlage:
 Amtliches Liegenschaftskataster (ALK) - erhalten von der Gemeinde Moorrege
 B-Plan Nr. 32 - Elbberg Stadt - Planung - Gestaltung, Straßenbahning 13, 20251 Hamburg

Für die Gemeinde Moorrege:
 MÖLLER - PLAN
 Schlödelweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de
 Datum 11.11.2016

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DES § 9 ABS. 4 BAUGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 6 DES GESETZES VOM 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, IN VERBINDUNG MIT § 84 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.1.2009 (GVOBL. SCHL.-H. S. 6), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE

SATZUNG DER GEMEINDE MOORREGGE ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH DER STRAÙE VOßMOOR UND WESTLICH DER STRAÙE AM HÄG",
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

Gemeinde: Moorrege
Gemarkung: Moorrege
Flur: 6
Flurstücke: 1037, 1038, 1039, 1080
teilweise 95/23

Maßstab: 1 : 500

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 500

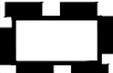
RECHTSGRUNDLAGE BauNVO I.D.F. V. 23.1.1990, zuletzt geändert am 11.06.2013

siehe Blatt 2

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN ERLÄUTERUNGEN

I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 32 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,35 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

FH 9,50m FIRSHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

 OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

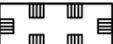
 BAUGRENZEN (§ 23 Abs. 1 BauNVO)

6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

 RAD- UND FUßWEG (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

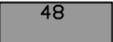
 UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZ- OBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS (§ 9 Abs. 6 BauGB)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

 VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZPUNKTEN

$\frac{95}{23}$ FLURSTÜCKSBZEICHNUNGEN

$\text{---}15.00\text{---}$ MASSZAHLEN

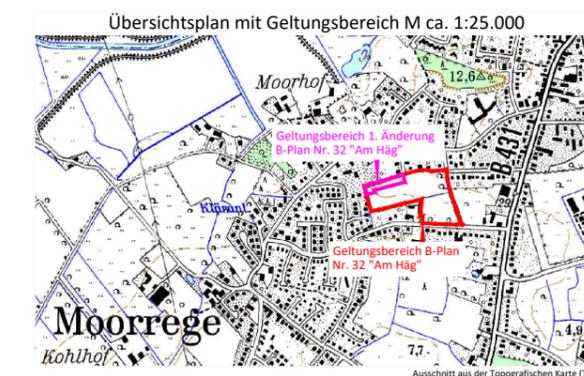
 VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (mit Hausnummer)

 FLÄCHEN MIT SPEZIELLEN BRANDSCHUTZANFORDERUNGEN (TEIL B TEXT NR. 1.2)

 WALDABSTANDSFLÄCHEN

 BESTANDSBÄUME

 BAUM ENTFÄLLT



SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32 "AM HÄG"

GEMEINDE MOORREGGE

Bearbeitet:

MÖLLER-PLAN

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel. 04103-919226
Email: info@moeller-plan.de

Blatt 1

Verfahrensstand:

Satzungsbeschluss

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL
TRAUFHÖHE IN METERN	FIRSHÖHE IN METERN

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 der Gemeinde Moorrege

Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 weiter. Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird folgendes abweichend vom rechtskräftigen Bebauungsplan und ergänzend festgesetzt:

1.1 Werbeanlagen

Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende oder sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ausgeschlossen. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und direkt am Gebäude bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein)

1.2 Waldabstand und Brandschutz

1.2.1 Im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind innerhalb des Waldabstandes von 10 m (außerhalb der Baugrenze) Garagen, überdachte PKW-Stellplätze und hochbauliche Nebenanlagen, die zum Aufenthalt von Menschen gedacht und geeignet sind, unzulässig. (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO)

1.2.2 Die Gebäude dürfen nur mit harter Dacheindeckung nach DIN 4102, Teil 4 versehen werden. Offene Feuerstellen in oder an den Wohnhäusern sind unzulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein)

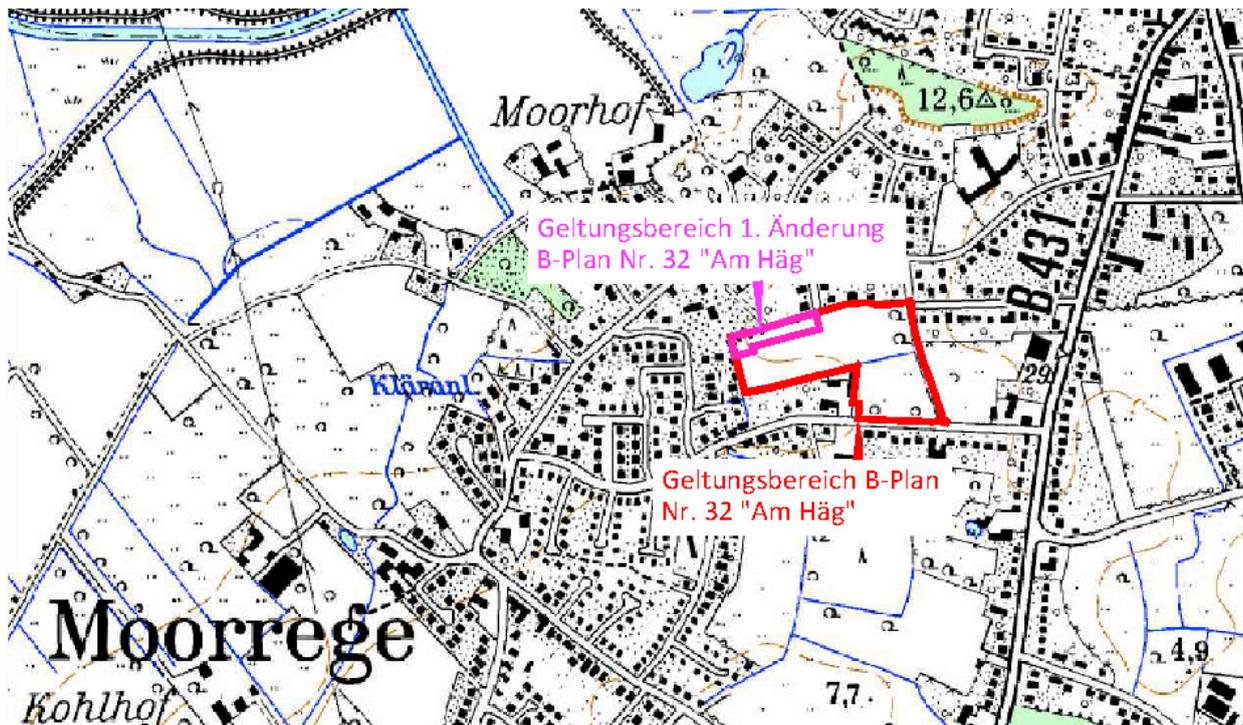
1.2.3 Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk oder Putz herzustellen. Holzfassaden sind unzulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein).

1.2.4. Die Errichtung von Gebäuden mit Unterschreitung des Regel-Waldabstandes von 30 m (Flächen mit speziellen Brandschutzanforderungen) ist nur mit Zustimmung der Kreisbrandschutzbehörde und der unteren Forstbehörde zulässig.

Gemeinde Moorrege

BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32

für das Gebiet: „nördlich der Straße Voßmoor und westlich der Straße Am
Häg“



Bearbeitet für die Gemeinde Moorrege:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 11. November 2016

Satzungsbeschluss

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	2
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen	2
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	3
3. Städtebauliche Maßnahmen.....	3
4. Art und Maß der baulichen Nutzung.....	4
4.1 Art der baulichen Nutzung	4
4.1.1 Allgemeines Wohngebiet.....	4
4.1.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg).....	4
4.2 Maß der baulichen Nutzung	4
4.2.1 Grundflächenzahl	4
4.2.2 Baugrenzen	4
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen	5
4.2.4 Vollgeschosse	5
4.2.5 Bauweise	6
4.2.6 Mindestgrundstücksgröße	6
4.2.7 Wohneinheiten	6
5. Gestalterische Festsetzungen	6
5.1 Einleitung.....	6
5.2 Werbeanlagen	6
5.3 Fassadengestaltung	7
6. Erschließungsmaßnahmen – Verkehr	7
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	7
8. Waldabstand und Brandschutz	8
9. Klimaschutz	9
10. Natur- und Artenschutz.....	9
11. Kosten und Finanzierung.....	10
12. Flächenbilanzierung	10
13. Eigentumsverhältnisse	10

BEGRÜNDUNG
ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 32 DER GEMEINDE
MOORREGE

für das Gebiet nördlich der Straße Voßmoor und westlich der Straße Am Häg

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes v. 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster – Flurkarte - M 1 : 1.000. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 umfasst die Flurstücke 1037, 1038, 1039 und 1080 sowie teilweise das Flurstück 95/23 der Flur 6 Gemarkung Moorrege.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im gemeinsamen rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinden Moorrege und Heidgraben sowie der Städte Tornesch und Uetersen ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Damit entspricht die geplante Festsetzung als allgemeines Wohngebiet den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

Die Gemeindevertretung hat am 21.06.2016 den Aufstellungsbeschluss sowie den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 gefasst. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs.2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen. Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 3.761 m². Damit fällt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich umfasst einen innerörtlichen Bereich der Gemeinde Moorrege westlich des Eichenweges, nördlich der Erschließungsstraße des Bebauungsplanes Nr. 32, östlich der Wohnbebauung in der Straße Rehwisch und südlich einer Waldfläche.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 wird ein als öffentliche Grünfläche festgesetzter Bereich als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** ist befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Elmshorn, Pinneberg und Wedel, sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Daher sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden.

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes. Die Gemeinde Moorrege grenzt an das Unterzentrum Uetersen an, das sich auf der nordwestlichen Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn befindet. Zudem befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

Im Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum I ist im Kapitel 5.6 "Ziele und Orientierungsrahmen" für Städte und Gemeinden ausgeführt, dass die Gemeinde

Moorrege das Unterzentrum Uetersen durch ergänzenden Wohnungsbau entlasten soll. Damit entspricht das Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 den Zielen des Regionalplanes.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 vor.

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Die Gemeinde Moorrege verfügt über einen gemeinsamen Flächennutzungsplan mit den Städten Uetersen und Tornesch, sowie der Gemeinde Heidgraben. In diesem Flächennutzungsplan ist der Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Ziel der Planaufstellung ist es, die innerörtlich gelegene Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 32 als öffentliche Grünfläche festgesetzt wurde, einer Wohnbebauung zuzuführen. Dadurch soll eine Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches sowie eine Nachverdichtung erreicht werden. Aufgrund des hohen Siedlungsdruckes auf die Gemeinde Moorrege, ist eine Bebauung dieser Fläche und eine weitere Verdichtung sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch aus Gründen des schonenden Umgangs mit Grund und Boden vertretbar und sinnvoll.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes sowie hinreichender städtebaulicher Kennziffern (GRZ, Geschossigkeit, Firsthöhe, etc.) erzielt werden. Dabei werden die städtebaulichen Kennziffern aus der umgebenen Bebauung abgeleitet sowie aus dem ursprünglichem Bebauungsplan Nr. 32 übernommen und auf den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 übertragen.

Der Gemeinde Moorrege geht es vorrangig um eine Nachverdichtung des bebauten Siedlungsbereiches sowie um einen schonenden Umgang mit Grund und Boden.

Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 32 gelten weiter, soweit diese Änderung nichts anderes bestimmt.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Der Großteil des Plangeltungsbereiches wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Aufgrund der umgebenden Nutzung, die überwiegend durch Wohnen geprägt ist, gilt für das Gebiet zur Verhinderung städtebaulicher Fehlentwicklungen, dass die nach § 4 Abs. 3 BauGB ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig sind.

4.1.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg)

Nördlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 grenzt ein öffentlicher Weg an, der bis zur Klinkerstraße verläuft. Diese innerörtliche Wegverbindung soll erhalten bleiben. Daher wurde ein etwa 4,00 m breiter Streifen als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Rad- und Fußweg festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Dies ist notwendig, um die erforderlichen Stellplätze herzustellen. Die festgesetzte GRZ orientiert sich sowohl an der näheren Bebauung als auch an den Festsetzungen im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 32.

Teilgebiet	GRZ
WA1	0,35
WA2	0,35

4.2.2 Baugrenzen

Die festgesetzten Baugrenzen orientieren sich an einem Abstand von 3,00 m zu den Flurstücksgrenzen sowie zu den als öffentliche Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Flächen, und an dem einzuhaltenden Waldabstand.

Zur Herstellung eines zusammenhängenden Baufensters und einer besseren baulichen Ausnutzung wurde im westlichen Bereich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 die Baugrenze an die Baugrenze des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32 angebunden.

Im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 orientiert sich die Baugrenze an einem 10,00 m Abstand zur nördlich angrenzenden Waldfläche. Dieser Abstand verläuft entlang des Kronentraufbereiches des vorhandenen Baumbestandes.

Nach Abstimmung mit der Forstbehörde sowie der Kreisbrandschutzbehörde kann der gemäß § 24 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) erforderliche Mindestabstand von 30,00 m unterschritten werden, sofern die geplanten Gebäude innerhalb dieser Flächen eine unterdurchschnittliche Brandlast aufweisen. Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 enthält die erforderlichen Vorgaben (Siehe auch Kap. 8).

4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A für die allgemeinen Wohngebiete festgesetzt. Sie orientiert sich an den umgebenden Gebäudehöhen und an den Festsetzungen im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 32 und ermöglicht eine 2-geschossige Bebauung.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die obere Belagskante der öffentlichen Verkehrsfläche im jeweiligen Grundstückerschließungsbereich. Die Endhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf diesen Bezugspunkt nicht um mehr als 30 cm überschreiten (siehe rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 32).

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

Die nach Norden ausgerichteten Wände der Gebäude dürfen aus Brandschutzgründen eine Gesamthöhe von 10,00 m nicht überschreiten, einschließlich Gebäudesockel. Eine im Brandfall Richtung Norden umfallende Gebäudewand darf den Wald nicht erreichen. Da die Firsthöhe der Gebäude auf 9,50 m begrenzt ist, ist die Bedingung eingehalten.

4.2.4 Vollgeschosse

In den Wohngebieten sind 2 Vollgeschosse zulässig. Die Einbindung in die Eigenart der näheren Umgebung ist damit gegeben.

Die Festsetzung von 2 Vollgeschossen trägt dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung und trägt zur Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme bei (§ 1a Abs. 2 BauGB).

4.2.5 Bauweise

Um den Gebietscharakter zu bewahren, wird eine offene Bauweise festgesetzt. Dabei sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BauNVO werden in der offenen Bauweise die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet – im Gegensatz zur geschlossenen Bauweise, die keinen Grenzabstand vorsieht.

4.2.6 Mindestgrundstücksgröße

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 wurden Festsetzungen zu Mindestgrundstücksgrößen bei Einzelhäusern und Doppelhäusern aufgenommen. Zur städtebaulichen Einbindung der Gebäude innerhalb der allgemeinen Wohngebiete im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind diese Regelungen zu Mindestgrundstücksgrößen entsprechend anzuwenden.

4.2.7 Wohneinheiten

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 32 wurden Festsetzungen zu den zulässigen Wohneinheiten getroffen. Zur städtebaulichen Einbindung der Gebäude innerhalb der allgemeinen Wohngebiete im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 sind diese Regelungen zu den Wohneinheiten entsprechend anzuwenden.

5. Gestalterische Festsetzungen

5.1 Einleitung

Im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32 wurden gestalterische Festsetzungen zur äußeren Gestaltung getroffen. Diese Festsetzungen gelten ebenfalls für den Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und sind dementsprechend anzuwenden.

5.2 Werbeanlagen

Zusätzlich zu den gestalterischen Festsetzungen, die im Rahmen des B-Planes Nr. 32 getroffen wurden, wurden Festsetzungen zu Werbeanlagen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 aufgenommen.

Innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter der Gebäude nicht verändern. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende oder sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ausgeschlossen. Die Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und direkt am Gebäude bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig.

5.3 Fassadengestaltung

Aufgrund der Nähe zum Wald und aus Gründen des Brandschutzes werden innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 Holzfassaden ausgeschlossen. Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk oder Putz herzustellen.

6. Erschließungsmaßnahmen – Verkehr

Die Grundstücke innerhalb des Plangeltungsbereiches werden über die Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 erschlossen.

Die fußläufige Verbindung bis zur Klinkerstraße bleibt als Rad – und Fußweg erhalten. Dafür wurde eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Rad- und Fußweg festgesetzt.

Fußläufig werden die Grundstücke weiterhin über die öffentliche Verkehrsfläche südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 erschlossen.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Stromversorgung** erfolgt durch Nutzung der vorhandenen Zuleitungen der Schleswig-Holstein Netz AG innerhalb der Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches.

Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Moorrege geliefert. Es liegen bereits Leitungen in der Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32, an die angeschlossen werden kann. Auch **Gas**leitungen sind in der Planstraße vorhanden, so dass bei Bedarf daran angeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für das **Telekommunikationsnetz**, hier Deutsche Telekom AG.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung der Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind zur Abholung an der Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 zu platzieren.

Gemäß Baugrundgutachten, welches im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32 erstellt wurde, besitzt der Boden eine gute Versickerungsfähigkeit. Das anfallende **Niederschlagswasser der privaten Baugrundstücke** ist daher, soweit es nicht gespeichert und genutzt wird, auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone einer Versickerung zuzuführen.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt durch Anbindung an das vorhandene Abwassernetz innerhalb der Planstraße südlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32.

Für die **Löschwasserversorgung** sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 vorhandenen Hydranten (Eichenweg) mit nutzbar.

8. Waldabstand und Brandschutz

Gemäß § 24 LWaldG ist von Waldflächen ein Abstand von 30,00 m zu baulichen Anlagen einzuhalten. Dieser Abstand wurde in Abstimmung mit der Forstbehörde sowie der Kreisbrandschutzbehörde unterschritten.

Dabei ist für die geplanten baulichen Anlagen innerhalb dieses Waldabstandes eine unterdurchschnittliche Brandlast nachzuweisen. Die dafür erforderlichen Vorgaben sind in der textlichen Festsetzung Nr. 1.2 enthalten. Maßgeblich ist, dass das Dach des jeweiligen Gebäudes mit einem harten Material (z.B. Dachziegel) gemäß DIN 4102, Teil 4 eingedeckt wird. Ein reetgedecktes Haus ist wegen der erhöhten Brandgefahr nicht zulässig. Die Vorgaben der DIN 4102-4 sollen eine Dacheindeckung gewährleisten, die ausreichend resistent gegen strahlende Wärme und Flugfeuer ist, um eine Brandausbreitung auf Nachbarhäuser, und in diesem Falle auch auf den Wald, zu verhindern.

Offene Feuerstellen wie Kamine sind in den Häusern oder an deren Außenwänden unzulässig, weil von ihnen eine Brandgefahr für den Wald ausgeht.

Da im Fall eines Hausbrandes der Wald ebenfalls gefährdet wäre, darf die zum Wald ausgerichtete Gebäudewand eine Höhe von 10,00 m (Der Wert entspricht dem Waldabstand) nicht überschritten werden. Der Gebäudesockel ist dabei ebenso in die Wandhöhe mit einzurechnen wie gegebenenfalls ein Schornstein für die Heizung. Da die Firsthöhe der Gebäude auf 9,50 m begrenzt ist, ist diese Bedingung eingehalten.

9. Klimaschutz

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Durch die mögliche Ausrichtung der Gebäude nach Süden kann Solarenergienutzung rentabel sein.
- Es sind flach geneigte Dächer zulässig. Dadurch ist eine optimale Wärmedämmung möglich, es besteht eine gute Nutzungsmöglichkeit für Energiegewinnung.
- Die Nachverdichtung einer ungenutzten innerörtlichen Fläche entspricht dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden.

10. Natur- und Artenschutz

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 32 erfolgt im beschleunigten Verfahren. Es wird daher kein Umweltbericht erstellt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung wurde mit einer Begehung in Augenschein genommen. Er stellt sich als unbebautes Grundstück dar. Im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Bolzplatz auf einem privaten Gartengrundstück. Dieser wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 aufgehoben und einer Wohnnutzung zugeführt.

Am nördlichen Rand des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 befindet sich ein Knick. Dieser Knick ist ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (LNatschG) geschütztes Biotop. Durch die Festsetzung der Baugrenze in einem Abstand von 10,00 m wird ein ausreichender Schutz gewährleistet. Da der Bereich zwischen der Baugrenze und dem Knick zu den Wohngrundstücken gehört, ist für den Knick Ersatz im Verhältnis 1:1 zu leisten. Der Knick bleibt erhalten, es wird aber kein öffentlich zu pflegender Schutzstreifen festgesetzt.

11. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich sowohl im Eigentum der Gemeinde Moorrege als auch in Privateigentum. Die Gemeinde trägt die Kosten der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Durch die Festsetzung allgemeiner Wohngebiete, ist auch mit einer leichten Erhöhung der Einwohnerzahl zu rechnen. Daher können soziale Einrichtungen der Gemeinde zusätzlich in Anspruch genommen werden. Diese zusätzliche Inanspruchnahme ist jedoch als äußerst gering einzuschätzen und kann daher im Hinblick auf die Infrastrukturfolgekosten vernachlässigt werden.

12. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m²
Allgemeines Wohngebiet	3.665
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Rad- und Fußweg)	96
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	3.761

13. Eigentumsverhältnisse

Der gesamte Plangeltungsbereich befindet sich sowohl im Eigentum der Gemeinde als auch in Privateigentum.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den

Der Bürgermeister

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen, öffentliche Auslegung

Gemeinde Moorrege, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen, öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 13.07.2016	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz , Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 14.07.2016	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 20.07.2016	
azv Südholstein , Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 21.07.2016	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 27.07.2016	Mit Schreiben vom 27.07.2016 mitgeteilt, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich ist.
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 02.08.2016	
Ericsson , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 04.08.2016	Mit Schreiben vom 04.08.2016 mitgeteilt, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich ist.
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 01.08.2016	
Telefónica Germany GmbH & Co. OHG , Rheinstr 15, 14513 Teltow, Stellungnahme vom 05.08.2016	

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen, öffentliche Auslegung

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Stellungnahme vom 11.08.2016	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz, Stellungnahme vom 11.08.2016	
Nachbarkommunen	
Stadt Tornesch, Stellungnahme vom 14.07.2016	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, - Untere Forstbehörde, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 20.07.2016</p> <p>bezüglich der o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits erhebliche Bedenken. Auf Seite 5 oben wird auf eine Abstimmung mit mir hinsichtlich eines nur noch 10 m betragenden Waldabstands verwiesen. Eine solche Abstimmung von zugestandenen 25 m (Reduzierung um 5 m, siehe o.g. Stellungnahme) auf nur noch 10 m gibt es nicht. Eine derartige Reduzierung des gesetzlich geforderten Waldabstands von 30m auf 10 m trage ich auch nicht mit. Die hier vorgelegte Bauleitplanung wird daher forstbehördlicherseits abgelehnt.</p>	<p>Die Gemeinde beruft sich auf einen Aktenvermerk vom 19.10.2015. Dort wurde eine Unterschreitung des Waldabstandes gegenüber der im rechtskräftigen B-Plan Nr. 32 besprochen. Der B-Plan Nr. 32 sieht bereits eine Unterschreitung des Regelabstandes zum Wald auf 25m vor. Voraussetzung dafür ist, dass im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis einer unterdurchschnittlichen Brandlast der Gebäude erbracht wird. Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 32 wurde durchgeführt, um die besprochene weitere Unterschreitung des Regelabstandes planerisch umzusetzen.</p> <p>Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme nicht.</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen, öffentliche Auslegung

Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg für den Sielverband Moorrege, Hauptstraße 23a, 25489 Haseldorf,
Stellungnahme vom 21.07.2016

Wir nehmen Bezug zu Seite 8, Punkt 7, 2. Absatz Ihrer Begründung für die Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 32 und möchten unserer Stellungnahme zum B - Plan Nr. 32 vom 26.01.2015 folgendes hinzufügen:

Der Sielverband Moorrege kommt nicht für Folgen, die aufgrund der im Abwägungsvorschlag genannten Geländeaufhöhung auftreten, auf. Dieses gilt insbesondere auch für Folgen, die an älteren bestehenden Gebäuden entstehen können.

Im Übrigen gilt die Stellungnahme des Verbandes vom 26.01.2015.

Stellungnahme vom 26.01.2015 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan Nr. 32:

Zu Bebauungsplan Nr. 32 Dem Planvorhaben wird grundsätzlich zugestimmt, sofern sichergestellt ist, dass das anfallende Oberflächenwasser wie vorgesehen über Mulden versickert. Der Sielverband gibt jedoch zu bedenken, dass an der Möglichkeit der Versickerung erhebliche Zweifel bestehen, da die Grundwasserstände extrem oberflächennah sind (vgl. anhängendes Gutachten „Büro Voß“). Die vorliegenden Rammkernsondierungen beziehen sich ausschließlich auf die vorhandene Weide (Eggers). Die Ackerflächen (Sammelmann) wurden hingegen nicht beprobt.

Aufgrund der stark zunehmenden und bereits verstärkt erfolgten Bebauung in der Ortslage wird das Entwässerungssystem des Verbandes

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme nicht.

Es wird auf die Abwägung der Gemeinde Moorrege im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 32 verwiesen.

Abwägung zur Stellungnahme vom 26.01.2015 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens B-Plan Nr. 32:

*Der Stellungnahme wird gefolgt.
Um den geforderten Grenzabstand zwischen Unterkanten Versickerungsmulde und Bemessungswasserstand von 1,0 m einzuhalten wird eine Geländeaufhöhung, entsprechend dem vorhandenen Grundwasserstand, durchgeführt.
Inzwischen hat das Geologische Büro Voß eine Baugrundvorerkundung für den gesamten Geltungsbereich des Vorhabens BP 32 vorgenommen. Ähnlich wie im vorangegangenen Gutachten des 1. Bauabschnittes im Süden wurden Wasserstände zwischen 0,90 und 1,50 m u. GOK festgestellt. Der Untergrund (Dünensand) eignet sich zur Versickerung von Niederschlagswasser*

Kenntnisnahme.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen, öffentliche Auslegung

<p><i>insgesamt überlastet. Auf frühere Stellungnahmen wird insoweit Bezug genommen (vgl. z. B. B-Plan 22). Diesbezüglich verweisen wir auch auf die gesondert mit Herrn Bürgermeister Weinberg geführte Unterredung, wonach bauliche Maßnahmen (z. B. Abschlagbauwerk und Ausbau Landergraben) erforderlich werden, über die unabhängig von der vorliegenden Planung verhandelt werden muss.</i></p> <p><i>Sollte im Zuge der Erschließung eine vorübergehende Absenkung des Grundwasserspiegels notwendig werden, ist in jedem Fall eine gesonderte Abstimmung mit dem Verband vorzunehmen.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer Grundwasserspiegelsenkung wird durch den Erschließungsplaner ggf. ermittelt und mit dem GLV abgestimmt.</i></p>
<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 28.07.2016</p> <p>Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubauegebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubauegebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubauegebiete@Kabeldeutschland.de</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft die konkrete Erschließungsplanung und ist im Rahmen des konkreten Vorhabens vom Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p> <p>Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme nicht</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen, öffentliche Auslegung

<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde, Stellungnahme vom 11.08.2016</p> <p>Die 1.Änderung des B-Plan Nr. 32 „Am Hög“ in Moorrege ist im Verfahrensstand der TöB 4-2. Mit der Änderung sollen Grünflächen in überbaubare Flächen für ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde liegen für den Änderungsbereich keine Hinweise auf Altablagerungen, Altstandorte und/ oder schädliche Bodenverunreinigungen vor.</p> <p>Die Baugrunduntersuchung vom 04.02.2014, erstellt für den Versickerungsantrag der Gemeinde Moorrege, hat für diesen Bereich keine Sondierungen erstellt. Die RKS 20 weist einen humosen Auffüllungshorizont von 1,10 m aus.</p> <p>Bodenschutzrechtliche Fragestellungen können somit nicht beantwortet werden.</p> <p>Fest steht, dass mit dieser Überplanung erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens einhergehen. In Plan sind keine Ausarbeitungen, mit Vermeidungs- und Minimierungsüberlegungen enthalten. Die untere Bodenschutzbehörde regt ein Bodenmanagement für den Änderungsbereich an.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Bodenmanagement ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu erarbeiteten und ist nicht Teil des Bauleitverfahrens.</p> <p>Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme nicht</p>
--	--

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen, öffentliche Auslegung



Lagekarte aus Bodengutachten Thomas Voss vom 04.02.2014 und 1.ter
Änderungsbereich

Auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand werden durch die untere
Bodenschutzbehörde Anregungen und Anmerkungen, jedoch keine
bodenschutzrechtlichen Forderungen vorgebracht.

**Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde -
Grundwasser**, Stellungnahme vom 11.08.2016

Die Versickerung im Plangebiet ist ausschließlich über Mulden und nur bei
einer Anhebung des Geländes mit versickerungsfähigem Material möglich.
Ohne diese Geländeaufhöhung kann der erforderliche Grenzabstand
zwischen dem Grundwasser und Unterkante Versickerungsanlage nicht
eingehalten werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein
Ergänzungsantrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird durch die
Gemeinde gestellt.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen, öffentliche Auslegung

<p>Die Entwässerung / Versickerung des B-Plans wurde mit wasserrechtlicher Erlaubnis, Az.: 26UWB.2015-105 erlaubt. Für die Flächen der Planänderung muss ein entsprechender Ergänzungsantrag zur bestehenden Erlaubnis mit den erforderlichen Unterlagen rechtzeitig gestellt werden.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283</p>	<p>Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme nicht</p>
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme vom 11.08.2016</p> <p>Mit der Überbauung der Grünfläche erhöht sich der im Bebauungsplan festgesetzte Versiegelungsgrad und somit die GRZ.</p> <p>Das führt zu einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Schutzguts Boden. Vor diesem Hintergrund ist die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zu überarbeiten und eine entsprechende Kompensationsfläche verbindlich zu benennen.</p> <p>Auskunft erteilt Andreas Hoffmann Tel: 04121 4502 2267</p>	<p>Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB erfolgt oder zulässig. Eine Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleich-Bilanzierung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme nicht</p>
<p>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 21.07.2016</p> <p>Seitens der Gemeinde sollen mit der 1. Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von einer bisher im Bebauungsplan Nr. 32 als öffentliche Grünfläche festgesetzte Fläche als zukünftige Wohnbaufläche geschaffen werden.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des ausgewiesenen Plangebietes erfolgt</p>	

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen, öffentliche Auslegung

über die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 hergestellte Planstraße, welche mit Wirkung vom 29.06.2016 zur Ortstraße „Am Hög“ gewidmet wurde. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 wurde die Straßenbauverwaltung weder im Verfahren nach § 4 (1) BauGB noch nach § 4(2) BauGB beteiligt.

Um eine Aussage treffen zu können, ob bei einer Abwicklung der aus dem Bebauungsplan Nr. 32 einschließlich der 1. Änderung resultierenden zukünftigen Verkehre den Knotenpunkten Voßmoor / Wedeler Chaussee (B 431) und Parallelstraße / Wedeler Chaussee (B 431) eine Leistungsfähigkeit attestiert werden kann, bedarf es einer verkehrstechnischen Untersuchung.

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn hinsichtlich der zukünftigen Entwicklungen, folgender Punkt berücksichtigt wird:

01. Für die Abwicklung der aus dem Bebauungsplan Nr. 32 einschließlich der 1. Änderung zukünftig zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsströme im Bereich der Knotenpunkte Voßmoor / Wedeler Chaussee (B 431) und Parallelstraße / Wedeler Chaussee (B 431) ist dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe, eine entsprechende verkehrstechnische Untersuchung vorzulegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.

Die Gemeinde Moorrege bedauert die fehlende Beteiligung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein im Rahmen der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 32. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 umfasst eine Fläche für ca. 4 Bauplätze. Die Erschließungsanlagen für das Gebiet des B-Planes Nr. 32 sind baulich umgesetzt und werden bereits genutzt. Aus diesem Grunde und wegen der geringen Flächengröße der 1. Änderung wird eine verkehrstechnische Untersuchung nicht mehr für erforderlich gehalten. Sie wird daher von der Gemeinde Moorrege nicht durchgeführt.

Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme nicht

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen, öffentliche Auslegung

Naturschutzverbände	
<p>NABU Schleswig-Holstein, Färberstraße 51, 24534 Neumünster, Stellungnahme vom 10.08.2016</p> <p>der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen . Der NABU gibt zu dem o.a. Vorhaben - nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter- die nachfolgende Stellungnahme ab.</p> <p>Gegen das Planungskonzept, auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche innerhalb der Ortslage Moorrege Wohnraum zu schaffen, bestehen seitens des NABU Schleswig-Holstein keine wesentlichen Einwände. Dies unter der Voraussetzung, dass die im Umweltbericht erwähnten und im Plan festgesetzten erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Bauzeitregelung und näheres Untersuchen der zu rodenden Gehölze in Bezug auf die Brutvögel und die Fledermäuse), ebenso die Erhaltung der Knicks samt 5 Meter breitem vorgelagerten Knickschutzstreifen sowie die textlichen Festsetzungen unter 1.2 vollumfänglich berücksichtigt bzw. umgesetzt werden. Letztere beinhalten - nach Abstimmung mit der Forstbehörde sowie der Kreisbrandschutzbehörde - die erforderlichen Vorgaben zum Brandschutz durch die Reduzierung des Schutzstreifens zum angrenzenden Waldstück auf 10,00 Meter.</p> <p>Der Verlust eines Knickstreifens ist zu bedauern, auch wenn dieser an anderer Stelle ausgeglichen wird.</p> <p>Wir empfehlen, die Hausdächer in Neigung und Ausrichtung so zu bauen, dass eine Sonnenenergie-Nutzung möglich ist.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme nicht</p>

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 32 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen, öffentliche Auslegung

Nachbarkommunen		
- keine Stellungnahmen		
Landesplanungsanzeige		
- keine Stellungnahme		

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moorrege:

Wedel, den 11. November 2016

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0814/2016/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.11.2016
Bearbeiter: Sascha Renz	AZ: 03/700-251

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	30.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	07.12.2016	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

Für eine rechtssichere Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung ist eine Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Moorrege erforderlich.

Nach § 2 Abs. 1 KAG verliert eine Abgabensatzung zwanzig Jahre nach Inkrafttreten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht für eine kürzere Geltungsdauer erlassen ist. Die ursprüngliche Abgabensatzung war im Jahre 1996 in Kraft getreten und ist durch eine Neufassung zu ersetzen.

Anliegend ist eine Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung beigefügt, die rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten soll. Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie eine die gleiche oder eine gleichartige Abgabe enthaltende Regelung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ausdrücklich ersetzt. Durch die rückwirkend erlassene Satzung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.

Die Abgabensätze und Regelungen der Neufassung entsprechen denen der Ursprungssatzung bzw. den zwischenzeitlich ergangenen Nachtragssatzungen. Inhaltlich wurden gegenüber der alten Fassung der Satzung nur geringe redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Moorrege zum 01.01.2016.

Weinberg

Anlagen:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Moorrege

Satzung

über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Moorrege

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 15 der Abwassersatzung der Gemeinde Moorrege vom 27.11.1981 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2016 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 27.11.1981, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 12.11.1985, als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
- b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt

Abwasserbeitrag

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuweisungen, Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden je Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen anderen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die **gesamte** Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 (4) BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der

jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten so zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen der bebauten Grundstücke gemäß Satz 1 a) - d) und g), die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, rechnen nicht zur Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 2, soweit ihre Größe über 150 qm beträgt; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,
- c) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach b) überschritten werden,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) wird ein Vollgeschoß angesetzt,
- g) bei Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchst, h) - ein Vollgeschoß angesetzt.

Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen der Buchstaben a) - d) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 (4) und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 0,92 € je qm beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

(3) Im Falle des § 3 (2) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

(4) Ändern sich ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 4 (3) Buchst. f), g) oder Satz 2 sowie die nach § 4 (4) Satz 2 maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 8

Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 6 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10

Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 6 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt Abwassergebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milchammer erhoben.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
 - d) 45 cbm/Jahr je Milchammer, soweit kein Nachweis über die tatsächliche Abwassermenge erbracht werden kann.

Wassermengen zu a) und b), die nachweislich - in der Regel ist der Nachweis durch geeichte Wasserzähler zu erbringen - nicht in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangt sind, werden **auf Antrag** abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres beim Amt Moorrege einzureichen.

(5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 13 Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt

- a) Grundgebühr nach § 12(2) = 4,00 € mtl.
- b) Zusatzgebühr nach § 12 (3) = 1,96 € / cbm

aa) 1,96 €/cbm bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz der Gemeinde,

bb) 0,92 €/cbm bei Abholung des Klärschlammes aus Hauskläranlagen und des Abwassers aus Sammelgruben.

(2) Die Benutzungsgebühr für jede Bedarfsabholung nach § 12 (1) der Abwassersatzung wird in Höhe der hierfür entstehenden Abfuhrkosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenanteil festgesetzt.

(3) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 b Zuschläge erhoben, und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von	401	bis	650 mg/l		= 0,03 €/cbm
von	651	bis	900 mg/l		= 0,06 €/cbm
von	901	bis	1.150 mg/l		= 0,09 €/cbm
von	1.151	bis	1.400 mg/l		= 0,12 €/cbm
über			1.400 mg/l		
für je 250 mg/l stärkere Verschmutzung					=0,03 €/cbm mehr.

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Gebührenpflichtige kann einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde die Kosten.

§ 14 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Abs. 2, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.5., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche

Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Da in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Wasserbeschaffungsverband erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesem mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 12 Abs. 6 und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Moorrege vom 13.03.1996, zuletzt geändert durch die 7. Nachtragssatzung vom 12.12.2013, außer Kraft.

Moorrege, den 07.12.2016

Gemeinde Moorrege
Der Bürgermeister

Weinberg (S)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0808/2016/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.11.2016
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/950-400

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	30.11.2016	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	07.12.2016	öffentlich

Umsatzsteuerpflicht der Kommunen - Optionserklärung zu § 2b UStG

Sachverhalt:

Nach der Richtlinie Nr. 2006/112/EG des Europäischen Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem gelten Staaten, Länder aber auch Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts nicht als Steuerpflichtige, soweit sie die Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten oder Umsätzen Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Falls sie solche Tätigkeiten ausüben oder Umsätze bewirken, gelten sie für diese Tätigkeit oder Umsätze jedoch als Steuerpflichtige, sofern eine Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten bei bestimmten Tätigkeiten in jedem Fall als Steuerpflichtige, sofern der Umfang der Tätigkeiten nicht unbedeutend ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem Urteil vom 16.09.2008 festgestellt, dass größere Wettbewerbsverzerrungen nur dann zu verneinen sind, wenn die Behandlung öffentlicher Einrichtungen als Nichtsteuerpflichtige lediglich zu unbedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Es ist daher für die Behandlung einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätigen juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht erforderlich, dass „erhebliche“ oder „außergewöhnliche“ Wettbewerbsverzerrungen vorliegen.

Unter Würdigung des Urteils des EuGH hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Einzelfall entschieden, dass nachhaltig und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Tätigkeit auf zivilrechtlicher Grundlage oder – im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Dabei reicht es aus, wenn die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand zu einer nicht nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung führen würde. Mit dem Urteil des BFH wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gegenüber der bisherigen Besteuerungspraxis erheblich ausgeweitet.

Das Bundesministerium der Finanzen hatte nach dem Urteil des BFH zunächst bestätigt, dass bis zum Ergehen neuer Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand die bisher bestehende Auffassung der Steuerverwaltung weiter gilt.

Daher wurde das BFH-Urteil von der Finanzverwaltung bis auf weiteres nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus angewandt.

Durch zwischenzeitliche Änderung des Umsatzsteuergesetzes wurde die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts ab 2017 grundlegend geändert. Die Änderung beinhaltet u.a. die Einführung eines neuen § 2b des Umsatzsteuergesetzes (UStG), der künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt und damit Rechtssicherheit für die Kommunen schafft. Generell ist von einer wesentlichen Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen auszugehen.

Mit dem neu eingefügten § 27 Abs. 2 UStG hat der Gesetzgeber jedoch die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts können damit in den Jahren 2017 bis 2020 die für sie im konkreten günstigere Rechtslage der Behandlung im Umsatzsteuerrecht zur Anwendung bestimmen. Ein wichtiges Element dabei ist, dass die Erklärung nur einheitlich für alle Leistungen abgegeben werden kann. Die Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann längstens für Leistungen gelten, die bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden. Die Erklärung kann bereits während der Übergangsfrist widerrufen werden. Die neuen Regelungen des Umsatzsteuerrechts würden dann mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr ausgeschlossen. Ab dem 01.01.2021 gelten ausnahmslos für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen die neuen Vorschriften des UStG. Damit wird deutlich, dass sich die juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch bei Abgabe der Erklärung gegenüber dem Finanzamt in den kommenden Jahren intensiv auf alle steuerlichen Fragen vorbereiten müssen. Die Übergangsregelung ist daher als Frist zu einem geordneten Übergang zu verstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 2b UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten, Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben, es sei denn, eine Behandlung als Nichtunternehmer würde zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Größere Wettbewerbsverzerrungen liegen nach der Vorschrift insbesondere nicht vor, wenn der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz voraussichtlich 17.500 Euro jeweils nicht übersteigen wird. Die Erträge der Gemeinde außerhalb der öffentlich-rechtlichen Abgaben liegen in der Regel unterhalb eines Umsatzes von 17.500 Euro. Im Sinne des Umsatzsteuerrechts wäre die Gemeinde somit Kleinunternehmer. Kleinunternehmer sind von der Umsatzsteuerpflicht befreit. Die Erklärungspflicht bleibt hiervon aber unberührt.

Das Umsatzsteuerrecht sieht einen sogenannten Vorsteuerabzug vor (§ 15 UStG). Ein Unternehmer kann unter anderem die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuerbetrag abziehen. Allerdings gilt die Vorsteuerabzugsberechtigung nicht für Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 Satz 3).

Wie bereits ausgeführt, kann die Gemeinde gegenüber dem Finanzamt bis zum 31. Dezember 2016 erklären, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung, für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten sollen. Die Erklärung ist nur einmalig vor dem 31.12.2016 möglich, kann aber mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen noch zahlreiche Rechtsunsicherheiten. Die neuen Regelungen sind an vielen Stellen auslegungsbedürftig. Es wird erwartet, dass ein

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) veröffentlicht wird, das der Aufklärung dienen soll. Da die Auswirkungen zurzeit noch nicht abgeschätzt werden können, wird Verwaltungsseitig empfohlen, von der Optionserklärung Gebrauch zu machen, indem dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt wird, dass die Gemeinde § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen zunächst weiterhin anwendet.

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- entfällt -

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu erklären, dass die Gemeinde den § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Weinberg

An den
Bürgermeister der Gemeinde Moorrege
Herrn K.-H. Weinberg
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

Moorrege, den 22.11.16

Antrag zur Aufnahme (Erweiterung) in die Tagesordnung der GV am 07.12.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

hiermit beantragen wir

die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 07.12.2016 um den Punkt

Einwohnerversammlung: Beauftragung des Bürgermeisters eine
Einwohnerversammlung Anfang 2017 abzuhalten (spätestens Februar/März).

Begründung:

Es gibt viele Themen in der Gemeinde zu besprechen, von der Betreuung der Flüchtlinge bis zum Zweckverband Breitband, die damit verbundenen Themen, die Entwicklung Moorreges (z.B. Einwohnerzuwachs, erschwingliche Wohnungen für junge MoorregerInnen), Krippenplätze und vieles mehr. Die Bürger sind interessiert daran und haben viele Fragen dazu.

Daher sieht die SPD-Fraktion es als notwendig eine Einwohnerversammlung abzuhalten.

Mit freundlichem Grüßen


Dirk Behnisch
Fraktionsvorsitzender